

Gremium Gemeinderat	Sitzung am 08.05.2023	Behandlung öffentlich
-------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

Beschlussvorlage öffentlich Nr. 23/086	
Tagesordnungspunkt: Aufstellung der Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 - 2028	
Hauptamt	

Beschlussvorschlag:

Die in der Übersicht unter Nr. 1 bis Nr. 60 aufgeführten Personen (Anlage 1) werden in die Vorschlagsliste der Stadt Eppelheim für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 aufgenommen.

Strategische Ziele:

Welches strategische Ziel wird durch die Maßnahme unterstützt?

- Klimaschutz
- Bildung
- Finanzen
- Mobilität
- Vereine, Kultur, Gesellschaft
- Wohnen

Begründung:

Die Amtszeit der derzeit amtierenden Schöffen endet mit Ablauf dieses Jahres. Die Gemeinden sind aufgerufen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 interessierte Bürgerinnen und Bürger für die Wahl der Schöffen vorzuschlagen. Der Präsident des Landgerichts Heidelberg hat die Mindestanzahl der Schöffen, die von der Stadt Eppelheim für die neue Amtsperiode zu benennen sind, auf **30 Personen** festgelegt.

In die Vorschlagsliste sollen deshalb mindestens 30 unbescholtene Bürgerinnen und Bürger als Schöffen vorgeschlagen werden, die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes eines Schöffen bereit und in der Lage sind.

Voraussetzungen für die Wahl der Schöffen und Ausschlussgründe:

1. Der Vorgeschlagene muss Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein (§ 31 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).
2. Nicht berufen werden dürfen (§ 32 GVG):
 - a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - b) Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - c) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben

kann

3. Nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§§ 33, 34 GVG)
 - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - b) Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode am 01.01.2024 vollenden würden;
 - c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
 - e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
 - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
 - g) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - h) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte; (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 GVG)
 - i) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; (§ 34 Abs. 1 Nr. 5 GVG)
 - k) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Gemeinderatsfraktionen wurden gebeten, geeignete Bewerber für das Schöffenamts vorzuschlagen. Die Fraktionen haben insgesamt 16 Bürger*innen benannt.

Die Stadtverwaltung hatte zudem in den Eppelheimer Nachrichten vom 13.01.2023 (Nr. 1./2.) einen Aufruf veröffentlicht. Bewerbungsschluss war der 31.03.2023. Es haben sich 45 Bürger*innen für eine Schöffentätigkeit beworben. Eine Bewerbung musste zurückgewiesen werden, da dieser Bewerber nicht in Eppelheim mit Hauptwohnung gemeldet ist.

Unter Beachtung der seitens der Gemeinderatsfraktionen eingereichten Vorschläge sowie den eingegangenen Bewerbungen wurde eine Vorschlagsliste zusammengestellt. Alle auf der Liste eingetragenen Personen sind zurzeit mit Hauptwohnsitz in der Stadt Eppelheim gemeldet.

Für beide Ämter (Jugendschöffen und Schöffen) wurden von den Fraktionen 5 Bewerber vorgeschlagen und 14 Kandidaten haben sich ebenfalls für beide Ämter gemeldet. Auf Wunsch des Amtsgerichts wurde auf der Schöffenvorschlagsliste (Anlage 1) bei dem jeweiligen Kandidaten in der Spalte Bemerkung vermerkt, wenn der Bewerber auch für das Amt des Jugendschöffen vorgeschlagen wurde. Eine Doppelbewerbung als Jugendschöffe und als Schöffe steht einer Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste nicht entgegen. Sofern ein Bewerber für beide Ämter gewählt wird, ist die Bestellung für das Amt wirksam, für welches die Berufung zuerst erfolgt (§ 77 GVG).

Hinsichtlich der Form der Beschlussfassung wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder, d.h.

mindestens 12, erforderlich. Die Bürgermeisterin hat kein Stimmrecht.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat in der Gt-info Nr. 190/08 vom 05. März 2008 folgende Hinweise erteilt:

Öffentlichkeitsgrundsatz

Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Stellt sich im Laufe der Beratungen heraus, dass private Interessen einzelner Bewerber berührt werden, so muss im Einzelfall entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO die Erörterung vorübergehend in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen; die Entscheidung selbst ist jedoch in öffentlicher Sitzung zu treffen.

Die Wahl ist entsprechend § 37 Abs. 7 GemO durchzuführen.

„Nach Auffassung des Innenministeriums ist die richtige Form der Beschlussfassung die Wahl entsprechend § 37 Abs. 7 GemO, wobei die vom VVG geforderte Mehrheit zu berücksichtigen ist.

Das bedeutet zunächst für jeden Vorschlag einen getrennten Wahlgang. Allerdings ist auch eine so genannte mehrnamige Wahl möglich. Jeder der Bewerber muss dann die bereits oben genannte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, bzw. mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats erhalten, damit er auf die Vorschlagsliste kommen kann. Eine Beschlussfassung über die Vorschlagsliste insgesamt ist denkbar, vorausgesetzt, der Gemeinderat hatte ggf. die Möglichkeit, die von der Verwaltung vorgelegte Liste zu ergänzen bzw. Personen auszutauschen.

Offen gewählt werden (d.h., ohne Stimmzettel und durch Handhebung) kann nur dann, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderats widerspricht (vgl. § 37 Abs. 7 Satz 1 GemO).

Befangenheit

Da die Vorschlagsliste der Schöffen durch Wahl zustande kommen muss, gilt für die Befangenheit § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO. Das bedeutet, Bewerber für die Vorschlagsliste, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, sind aufgrund dieser Bestimmung bei der Beschlussfassung im Gemeinderat nicht befangen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erstellungsdatum: 26.04.2023

Sachbearbeiter/in: Annette Busch

Anlage:

- Schöffenvorschlagsliste (Anlage 1),
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die

Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäfts-jahre 2023 bis 2028 (VwV Schöffen) vom 08. Dezember 2022 - Az: 3222-6/2 (Anlage 2).